

Differenzierter Beitragsmaßstab für Pferdehaltungen in der landwirtschaftlichen Unfallversicherung ab 2013

In der letzten Ausgabe berichteten wir bereits über die ab der Beitragsrechnung für 2013 zu erwartenden Änderungen bei den Beiträgen zur landwirtschaftlichen Unfallversicherung. Hintergrund ist die Zusammenlegung aller regionalen landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften zum 01.01.2013 zur bundesweit zuständigen Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau (SVLFG). Dies führt für die Zukunft zu bundesweit einheitlichen Beiträgen und zu einer stärkeren Differenzierung innerhalb der Pferdehaltungen.

Der Beitragsberechnung wird künftig neben einem Grundbeitrag ein risikoorientierter Beitrag nach dem Arbeitsbedarf für alle Arten der Pferdehaltung zugrunde gelegt. Arbeitsbedarf ist dabei der durchschnittliche Schätzwert der für die versicherten Tätigkeiten benötigten Arbeitszeit und wird in Berechnungseinheiten (BER) ausgedrückt. Eine BER entspricht in etwa einem (Norm-)Arbeitstag.

Um die verschiedenen Formen der Pferdehaltung zukünftig auch in der Beitragsberechnung zu berücksichtigen, werden künftig die unterschiedlichen Formen der Pferdehaltungen in vier Gruppen (Produktionsverfahren) eingeteilt. Ein Produktionsverfahren umfasst dabei alle Pferdehaltungen mit einem etwa gleichen Arbeitsbedarf. Der Arbeitsbedarf ist für alle Pferdehaltungen bis 100 Pferde degressiv gestaltet. Damit wird berücksichtigt, dass mit zunehmender Tierzahl gewisse Rationalisierungseffekte entstehen.

Art der Pferdehaltung (Produktionsverfahren)	Degression		BER	
	von	bis	Von	bis
1. Deckhengste ohne Sporteinsatz	1	100	12,8000	9,6208
2. Zuchtstuten sowie Aufzucht-, Arbeits- und Gnadenbrottiere	1	100	8,1300	6,1672
3. Sport-, Turnier-, Renn-, Kutsch-, Schul- und Verleihpferde	1	100	53,0900	52,1000
4. Pensionstiere und Freizeittiere, die nicht zur Gruppe 3 gehören	1	100	7,5900	6,6000

- Die **Gruppe 1** umfasst die Hengste in Pferdezuchtunternehmen und Deckstationen, die nicht laufend im Training oder Sporteinsatz sind.
- In der **Gruppe 2** sind alle Formen der Pferdezucht zusammengefasst. Zusätzlich fallen hierunter auch zur Aufzucht zugekaufte Pferde und die aus Liebhaberei gehaltenen Pferde (wie z. B. ausschließliche Weidepferde). Die Aufzucht schließt dabei die „Grundausbildung“, insbesondere die Gewöhnungsphase, ein. Ab der „Fachausbildung“ - also auf die spätere Nutzung als Sport- Turnier-, Renn-, Kutsch- Schul- oder Verleihpferd ausgerichtete Ausbildung - ist das Pferd der Gruppe 3 oder 4 zuzuordnen.
- Bei der **Gruppe 3** ist zu beachten, dass die Rennpferde (Galopp- und Trabrennpferde) immer der landwirtschaftlichen Unfallversicherung zugeordnet sind. Für die Sport-, Turnier-, Kutsch- und Verleihpferdehaltungen - und auch für die Pferdehaltungen der Gruppe 4 - kann die SVLFG nur dann zuständig sein, wenn sie neben einem landwirtschaftlichen Unternehmen betrieben werden. Bei den Kutsch-, Schul- und Verleihpferden ist dies offensichtlich, denn es handelt sich um Pferdehaltungen in gewerblichen Unternehmen. Ist eine

Landwirtschaft als Hauptunternehmen nicht vorhanden, ist insoweit zumeist die BG Verkehr der zuständige Unfallversicherungsträger.
Sport- und Turnierpferde sind solche, die regelmäßig trainiert und bei Turnieren eingesetzt werden.

- **Zur Gruppe 4** zählen hingegen private Reit- und Kutschpferde zur ausschließlich privaten Freizeitgestaltung ohne sportliche Ambitionen (Freizeitpferde).
Wie zuvor schon bemerkt: Die SVLFG kann auch für diese Pferdehaltungen nur dann zuständig sein, wenn sie neben einem landwirtschaftlichen Unternehmen betrieben werden.

Die sehr unterschiedlichen Arbeitsbedarfe der einzelnen Pferdehaltungen spiegeln sich dabei in den unterschiedlichen BER der Gruppe wieder. Jedoch dürfen die BER nicht mit den Beiträgen in Euro gleichgesetzt werden, denn die Leistungsaufwendungen der Risikogruppe „Pferdehaltung“ für die Beitragsberechnung stehen erst am Ende des Jahres 2013 fest. Erst dann ist auch innerhalb der Risikogruppe eine Differenzierung nach der Belastung der einzelnen Gruppe möglich.

Für die Realisierung der neuen Gruppierung sind in vielen Fällen Datenerhebungen notwendig. Die SVLFG wird daher ab August mit dem Versand von Fragebögen zur Erhebung der bisher nicht bekannten Betriebsstrukturen beginnen. Korrekte und schnelle Angaben ermöglichen frühe Probeberechnungen und ggf. noch erforderliche Anpassungen des neuen Beitragsmaßstabes.

Die ersten Beitragsrechnungen nach dem neuen Beitragsmaßstab sollen im April 2014 (für 2013) versandt werden.

Hartmut Fanck
Leiter Beitragsbereich SVLFG